



---

## **Sachstand**

---

## **Mitteilungspflichten im Steuerstrafverfahren gegenüber anderen Behörden**

**Mitteilungspflichten im Steuerstrafverfahren gegenüber anderen Behörden**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 189/18, WD 7 – 3000 – 258/18  
Abschluss der Arbeit: 7. Januar 2019  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen  
WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Informationspflichten der Staatsanwaltschaft in Strafsachen (WD 7)</b>	<b>4</b>
2.1.	Information der Öffentlichkeit	4
2.2.	Information von Behörden	5
2.3.	Behördliche Strafanzeige oder sonstiges Interesse am Verfahrensausgang	5
2.4.	Zusammenarbeit mit Fachbehörden im Nebenstrafrecht	5
2.5.	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	6
<b>3.</b>	<b>Ermittlungszuständigkeiten in Steuerstrafsachen (WD 4)</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Mitteilungspflichten im steuerstrafrechtlichen Ermittlungs- und im Besteuerungsverfahren (WD 4)</b>	<b>8</b>
4.1.	Mitteilungspflichten der zuständigen Straf- und Bußgeldstellen der Finanzverwaltung	8
4.1.1.	Mitteilungspflichten gegenüber der vorgesetzten Behörde	8
4.1.2.	Mitteilungspflichten gegenüber dem BZSt	8
4.1.3.	Mitteilungspflichten gegenüber der BaFin	9
4.2.	Mitteilungspflichten der obersten Landesfinanzbehörden an Bundesfinanzbehörden	9
4.3.	Mitteilungen des BZSt und der BaFin an das BMF	10

## 1. Fragestellung

Der Auftraggeber erkundigt sich nach bestehenden Informationsrechten und –pflichten zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), dem Bundesfinanzministerium (BMF) sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Ferner wird nach den Gründen für eine unterlassene Information des zuständigen Landesjustizministeriums an die betroffene Bundesbehörde gefragt. Zudem sollen die bestehenden Informationsrechte und –pflichten des BZSt und der BaFin gegenüber dem BMF erläutert werden.

## 2. Allgemeine Informationspflichten der Staatsanwaltschaft in Strafsachen (WD 7)

### 2.1. Information der Öffentlichkeit

Die Staatsanwaltschaft kann im Rahmen der allgemeinen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet sein, die Öffentlichkeit über ein laufendes Ermittlungsverfahren zu informieren, sodass auf diesem Weg auch Behörden, die nicht unmittelbar in die Ermittlungen involviert sind, von einem Ermittlungsverfahren Kenntnis erlangen können:

„Im Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft als das verfahrensleitende Organ presserechtlich gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Ein Anspruch der Medien auf Auskunftserteilung gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder ergibt sich aus den jeweiligen Pressegesetzen der Länder. (...) Die Erteilung von staatsanwaltlichen Auskünften hängt davon ab, ob das öffentliche Interesse an dem Erhalt der Informationen gegenüber dem Interesse der betroffenen Privatpersonen und/oder staatlicher Stellen an der Geheimhaltung überwiegt. Hierbei ist eine umfassende Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen vorzunehmen. Im Rahmen der Abwägung sind ermittlungstaktische Erwägungen zu berücksichtigen, die eine Erteilung von Informationen ausschließen können. (...) Staatsanwaltliche Pressearbeit sollte zurückhaltend sein und sich alleine auf die Erteilung notwendiger Informationen beschränken.“<sup>1</sup>

Eine Konkretisierung der Pflichten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk erfolgt durch Nr. 23 RiStBV<sup>2</sup>:

#### 23 Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zusammenzuarbeiten. Diese Unterrichtung darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden. Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des

<sup>1</sup> Brocke, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2018, Vorbemerkung zu § 141, Rn. 27 ff.

<sup>2</sup> Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, geändert mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 durch Bekanntmachung vom 26. November 2018 [Fundstelle: BAnz AT 30.11.2018 B3].

Verletzten, überwiegt. Eine unnötige Bloßstellung dieser Person ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können. (...)

(2) Über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage darf die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.

## 2.2. Information von Behörden

Eine generelle Pflicht der Staatsanwaltschaft, Behörden davon in Kenntnis zu setzen, wenn in Bereichen ermittelt wird, die ihren Zuständigkeitsbereich tangieren, besteht nicht. Es kann aus ermittlungstaktischen Gründen sogar sinnvoll sein, keine solche Information vorzunehmen, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Es greift der Grundsatz, dass die Staatsanwaltschaft in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und Pflichten frei darüber entscheiden kann, welches Vorgehen zur Führung des Ermittlungserfolges am besten geeignet ist.<sup>3</sup> Allerdings gibt es hinsichtlich der Pflicht zur Information und Einbeziehung von Behörden verschiedene konkretisierende Vorgaben in Gestalt von Verwaltungsvorschriften<sup>4</sup>:

## 2.3. Behördliche Strafanzeige oder sonstiges Interesse am Verfahrensausgang

Beabsichtigt eine Staatsanwaltschaft, ein Verfahren einzustellen, kann sich aus Nr. 90 Absatz 1 RiStBV eine Informationspflicht gegenüber einer Behörde ergeben: „Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben.“

## 2.4. Zusammenarbeit mit Fachbehörden im Nebenstrafrecht

Gemäß Nr. 255 Absatz 2 RiStBV hat der Staatsanwalt bei der Verfolgung von Straftaten des Nebenstrafrechts mit den zuständigen Fachbehörden zusammenzuarbeiten.

In Bezug auf Verstöße gegen die Steuergesetze treffen die RiStBV folgende Sonderregelungen:

### 266 Zusammenwirken mit den Finanzbehörden

(1) Ermittelt der Staatsanwalt wegen einer Steuerstraftat/Zollstraftat, so unterrichtet er das sonst zuständige Finanzamt/Hauptzollamt.

(2) Bei der Verfolgung von Straftaten gegen die Zoll- und Verbrauchsteuergesetze, das Branntweinmonopolgesetz und gegen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote kann der

---

<sup>3</sup> Griesbaum, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage 2013, § 160 StPO Rn. 4; Kölbl, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2016, § 160 StPO Rn. 32.

<sup>4</sup> Graf, in: BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 31. Edition, Stand: 15.10.2018, RiStBV Einführung Rn. 1; Corsten, in: Esser/Rübenstahl, Saliger/Tsambikakis, Wirtschaftsstrafrecht, 2017, Vor MiStrA Rn. 3.

---

Staatsanwalt die Zollfahndungsämter oder ihre Zweigstellen zur Mitwirkung heranziehen. Nach Übersendung des Schlussberichts durch das Zollfahndungsamt richtet der Staatsanwalt Anfragen, die das Besteuerungsverfahren oder das Steuerstrafverfahren betreffen, an das sonst zuständige Hauptzollamt.

#### 267 Zuständigkeit

(1) Von dem Recht, das Verfahren wegen einer Steuerstraftat/Zollstraftat an sich zu ziehen, macht der Staatsanwalt Gebrauch, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, etwa wenn der Umfang und die Bedeutung der Steuerstraftat/Zollstraftat dies nahe legen, wenn die Steuerstraftat/Zollstraftat mit einer anderen Straftat zusammentrifft oder wenn der Verdacht der Beteiligung eines Angehörigen der Finanzverwaltung besteht.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Strafzumessungspraxis unterrichtet sich der Staatsanwalt über die den Strafbefehlsanträgen des Finanzamtes/Hauptzollamtes zugrundeliegenden allgemeinen Erwägungen.

#### 2.5. Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Schließlich kann sich eine Pflicht zur Information einer Behörde insbesondere auch aus der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)<sup>5</sup> ergeben.

Nach Nr. 1 Absatz 1 MiStra sind Gerichte und Staatsanwaltschaften in Strafsachen nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG<sup>6</sup> zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt; verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies in den MiStra angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist. Gemäß Nr. 1 Absatz 3 MiStra ist darüber hinaus im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch in den MiStra vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist; die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

Gemäß Nr. 15 MiStra bestehen Mitteilungspflichten bei Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis gegenüber den zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt. Mitzuteilen sind der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

---

<sup>5</sup> Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung vom 1. August 2015 (AZ.: BMJ - RB4 - 1431/3 - R2 174/2015).

<sup>6</sup> Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist.

Nach Nr. 16 MiStra bestehen Mitteilungspflichten bei Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst. So sind in Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Urteile sowie, wenn in den vorgenannten Fällen eine Mitteilung zu machen war, der Ausgang des Verfahrens. In Strafsachen wegen eines Vergehens ist entsprechend zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung des Betroffenen hervorzurufen. Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten.

Mitteilungspflichten können weiterhin bei Strafverfahren gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens – etwa Steuerberater, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften – bestehen (Nr. 24 MiStra), bei Strafverfahren gegen Inhaber und Geschäftsleiter von Kredit-, Finanzdienstleistungs-, Zahlungs- und E-Geld-Instituten (Nr. 25 MiStra) oder gegen Inhaber und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und sonstige an Wertpapierdienstleistungsgeschäften beteiligte Personen (Nr. 25a MiStra).

### **3. Ermittlungszuständigkeiten in Steuerstrafsachen (WD 4)**

„Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren liegt grundsätzlich in der Hand der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens (siehe §§ 160, 161 StPO). Dieses Ermittlungsmonopol schränkt § 386 Abgabenordnung (AO) für das Steuerstrafverfahren ein. Aus Gründen der Verfahrensökonomie tritt die Finanzbehörde bei der Verfolgung von Steuerstraftaten als Ermittlungsbehörde an die Stelle der Staatsanwaltschaft und nimmt deren Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren wahr (§§ 386 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2; 399 Absatz 1 AO). Das Ermittlungsverfahren wird von der Finanzbehörde selbständig und ohne Weisungsgebundenheit gegenüber der Staatsanwaltschaft durchgeführt, wenn die Tat

- ausschließlich eine Steuerstraftat (§ 386 Absatz 2 Nummer 1 AO),
- ein Kirchensteuer- oder sonstiges Abgabenvergehen, das an Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpft (§ 386 Absatz 2 Nummer 2 AO), oder
- eine der Steuerstraftat gleichgestellte Tat ist.

Sachlich zuständig ist die Finanzbehörde, welche die betroffene Steuer verwaltet (§§ 386 Absatz 1 Satz 2, 387 Absatz 1 AO). Das sind grundsätzlich die Finanzämter als örtliche Landesbehörden (§ 17 Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz (FVG)).

In allen anderen Fällen bleibt die Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren funktional allein zuständig, wenn die Tat nicht ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt, sondern zugleich andere Straftatbestände verletzt (vgl. § 386 Absatz 2 Nummer 1 AO) und/oder sobald gegen den

Beschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen ist (§ 386 Absatz 3 AO). Die Staatsanwaltschaft bleibt auch für die Taten, deren Verfolgung in den Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde fällt, Herrin des Verfahrens. Denn sie kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen (§ 386 Absatz 4 Satz 2 AO). Damit sie von diesem Recht Gebrauch machen kann, bedarf es aber in den dafür in Betracht kommenden (komplexen, größeren) Fällen ihrer Unterrichtung durch die jeweilige Finanzbehörde. Die Finanzbehörde kann die Sache auch von sich aus jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben (§ 386 Absatz 4 Satz 1 AO). Umgekehrt kann die Staatsanwaltschaft die Sache in beiden Fällen im Einvernehmen mit der Finanzbehörde wieder zurückgeben (§ 386 Absatz 4 Satz 3 AO).“<sup>7</sup>

#### **4. Mitteilungspflichten im steuerstrafrechtlichen Ermittlungs- und im Besteuerungsverfahren (WD 4)**

##### 4.1. Mitteilungspflichten der zuständigen Straf- und Bußgeldstellen der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist weit überwiegend Angelegenheit der Länder. Die Straf- und Bußgeldstellen sind nachgeordnete Behörden der Landesfinanzverwaltung. Die vorgesetzten Behörden für die Straf- und Bußgeldstellen als auch die Finanzämter allgemein sind die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörde (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 FVG) und die Landesfinanzministerien als oberste Landesbehörde (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 FVG).

##### 4.1.1. Mitteilungspflichten gegenüber der vorgesetzten Behörde

Die Berichtspflichten in steuerrechtlichen Straf- und Bußgeldverfahren werden in den Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) (AStBV)<sup>8</sup> geregelt. In Abschnitt 3 Nr. 135 werden die Mitteilungspflichten gegenüber der vorgesetzten Behörde geregelt:

„Über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie dann, wenn Ermittlungen in Fällen von besonderer Bedeutung (vgl. z.B. die Nummern 151, 152) durchgeführt werden sollen oder durchgeführt wurden, ist zu berichten. Dies gilt auch, wenn die Finanzbehörde das Verfahren nicht selbstständig durchgeführt.“

##### 4.1.2. Mitteilungspflichten gegenüber dem BZSt

§ 116 Abs. 1 Satz 3 AO regelt das Verfahren zu Mitteilungen der Gerichte und Behörden, die nicht Finanzbehörden sind, über Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen an die örtlichen Straf- und Bußgeldstellen. Derartige Mitteilungen haben die Straf- und Bußgeldstellen dem BZSt mitzuteilen, wenn dieses erkennbar bislang nicht benachrichtigt wurde.

---

7 Bericht des 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 18/12700, Seite 85

8 Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) - AStBV (St) 2017 -vom 1. Dezember 2016 (BStBl. I S. 1338) [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fges\\_erl%2Ffm\\_bay\\_37\\_s0720\\_1\\_3\\_2016\\_12\\_01%2Fcont%2Ffm\\_bay\\_37\\_s0720\\_1\\_3\\_2016\\_12\\_01.htm&anchor=Y-100-G-FM\\_BAY\\_37\\_S0720\\_1\\_3\\_2016\\_12\\_01](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bib-data%2Fges_erl%2Ffm_bay_37_s0720_1_3_2016_12_01%2Fcont%2Ffm_bay_37_s0720_1_3_2016_12_01.htm&anchor=Y-100-G-FM_BAY_37_S0720_1_3_2016_12_01) [zuletzt abgerufen am 05.01.2019]



In Abschnitt 4 Nr. 138 AStBV werden die wechselseitigen Mitteilungspflichten des BZSt und der örtlichen Straf- und Bußgeldstellen folgendermaßen geregelt:

„Das Bundeszentralamt für Steuern nimmt Mitteilungen gem. § 116 Abs. 1 AO von Gerichten und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung entgegen und leitet sie an die für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden weiter. Eine Mitteilung an die für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden ist ebenfalls zulässig. Diese übersenden die Mitteilung an das BZSt, soweit dieses nicht bereits erkennbar unmittelbar in Kenntnis gesetzt worden ist.“

#### 4.1.3. Mitteilungspflichten gegenüber der BaFin

Gemäß Abschnitt 3 Nr. 136 Abs. 1 Nr. 3 der AStBV sind der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen von Instituten sowie deren gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter (§ 8 Abs. 2 Kreditwesengesetz (KWG)) mitzuteilen:

„Das Gleiche gilt, wenn die Einleitung aufgrund einer wirksamen Selbstanzeige nach § 371 AO unterbleibt. Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn sich das Verfahren gegen Personen richtet, die das Vergehen als Bedienstete eines Instituts oder eines Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut begangen haben. Die Mitteilung soll erfolgen, sobald die Einleitung des Verfahrens dem Beschuldigten eröffnet worden ist (§ 397 Abs. 3 AO). Der Ausgang des Steuerstrafverfahrens braucht nicht mitgeteilt zu werden, wenn eine Mitteilung hierüber von den Justizbehörden vorgenommen wird (bei Inhabern und Geschäftsstellenleitern von Kreditinstituten vgl. Nummer 25 Abs. 1 MiStra).“

#### 4.2. Mitteilungspflichten der obersten Landesfinanzbehörden an Bundesfinanzbehörden

§ 21 Abs. 6 FVG regelt die Datenübermittlung zum Steuervollzug von den Landesfinanzbehörden an den Bund: „Soweit die dem Bund ganz oder zum Teil zufließenden Steuern von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, stellen die Länder den Bundesfinanzbehörden Daten des Steuervollzugs zur eigenständigen Auswertung, insbesondere für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung, zur Verfügung. Dies gilt unter den Voraussetzungen des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung auch für nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten.“

„Der mit Wirkung vom 18.8.2009 eingefügte § 21 Abs. 6 dient der länderübergreifenden Sicherung des Gesetzesvollzugs (insbesondere der Gesetzesfolgenabschätzung) im Bereich der Bundesauftragsverwaltung (s. Art. 108 Abs. 3 GG). Die Länder haben dem Bund auf Anforderung dazu anonymisierte Daten zur Verfügung zu stellen. Unter „Gesetzesfolgenabschätzung“ ist nicht nur die Abschätzung geplanter Gesetzesänderungen, sondern auch die Evaluation der Wirkungen bereits in Kraft befindlicher gesetzlicher Regeln zu verstehen. Die Länder sind allerdings nur verpflichtet, bereits vorhandene Daten aufzubereiten und (aus datenschutzrechtlichen Gründen) zu

anonymisieren. § 21 Abs. 6 schafft für sie keine Pflicht, bestimmte Daten für den Bund erst noch zu erheben.“<sup>9</sup>

Es handelt sich hierbei jedoch nicht um konkrete Angaben zu steuerlichen Einzelfällen.

#### 4.3. Mitteilungen des BZSt und der BaFin an das BMF

Das BZSt und die BaFin sind nachgeordnete Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) nehmen die Bundesministerien die Steuerungs- und Aufsichtsfunktion gegenüber dem nachgeordneten Geschäftsbereich wahr. Dies erfolgt in der Regel mittels verwaltungsinterner Berichts- und Arbeitsaufträge. Öffentlich zugängliche Verwaltungsvorschriften sind für die Arbeit zwischen Bundesministerium und dem nachgeordneten Geschäftsbereich unüblich. Es kann daher keine valide Auskunft über Art und Umfang etwaiger Berichtspflichten des BZSt und der BaFin an das BMF gegeben werden.

\*\*\*